

Nachtrag zum Datenschutzgesetz

Von diesem Geschäft tangierte Erlasse (GDB Nummern)

Neu: –

Geändert: 111.2 | 113.11 | 113.21 | 131.21 | 131.4 | **137.1** | 510.1

Aufgehoben: –

Geltendes Recht	Vorlage des Regierungsrats vom 27. März 2023
	Nachtrag zum Datenschutzgesetz
	<i>Der Kantonsrat des Kantons Obwalden</i> <i>beschliesst:</i>
	I.
	Der Erlass GDB <u>137.1</u> (Gesetz über den Datenschutz [Datenschutzgesetz, kDSG] vom 25. Januar 2008) (Stand 1. November 2008) wird wie folgt geändert:
Gesetz über den Datenschutz (Datenschutzgesetz, kDSG)	
vom 25. Januar 2008	
<i>Der Kantonsrat des Kantons Obwalden,</i>	
in Ausführung des Bundesgesetzes über den Datenschutz (DSG) vom 19. Juni 1992 ¹⁾ , gestützt auf Artikel 60 der Kantonsverfassung vom 19. Mai 1968 ²⁾ ,	in Ausführung des Bundesgesetzes über den Datenschutz (DSG) vom 19. Juni 1992¹⁾, gestützt auf Artikel 60 der Kantonsverfassung vom 19. Mai 1968³⁾,
<i>beschliesst:</i>	
Art. 1 Geltungsbereich	

1) SR 235.1

2) GDB 101.0

3) GDB 101.0

Geltendes Recht	Vorlage des Regierungsrats vom 27. März 2023
<p>¹ Dieses Gesetz regelt das Bearbeiten von Daten natürlicher und juristischer Personen durch öffentliche Organe.</p> <p>² Es gilt für die kantonalen und kommunalen Behörden und Amtsstellen sowie andere öffentlich-rechtliche Körperschaften und Anstalten und Personen, soweit sie öffentliche Aufgaben erfüllen.</p> <p>³ Das Gesetz ist nicht anwendbar auf:</p> <p>a. privatrechtlich handelnde öffentliche Organe;</p> <p>b. hängige Verfahren der Zivil-, Verwaltungs- und Strafrechtspflege;</p> <p>c. Geschäfte des Kantonsrats und seiner Kommissionen;</p> <p>d. öffentliche Register des Privatrechtsverkehrs;</p> <p>e. verwaltungsinterne Arbeitsmittel, die dem persönlichen Gebrauch dienen.</p> <p>⁴ Vorbehalten bleiben Datenschutzregelungen in der Sachgesetzgebung, namentlich über die Bearbeitung von Gerichtsakten, Patientendaten und Einwohnerkontrolldaten.</p>	<p>¹ Dieses Gesetz regelt das Bearbeiten von Daten natürlicher und juristischer Personen durch öffentliche Organe.</p> <p>b. <i>Aufgehoben</i></p> <p>c. <i>Aufgehoben</i></p> <p>d. <i>Aufgehoben</i></p> <p>⁵ In Verfahren der Zivil-, Straf- und Verwaltungsrechtspflege richten sich die Rechte und Ansprüche der betroffenen Personen nach dem anwendbaren Verfahrensrecht. Auf das erstinstanzliche Verwaltungsverfahren sind die Bestimmungen dieses Gesetzes anwendbar.</p>
<p>Art. 2 Grundsätze</p> <p>¹ Soweit dieses Gesetz keine abweichenden Vorschriften enthält, gelten sinngemäss die Vorschriften des Bundesgesetzes über den Datenschutz.</p> <p>² Bearbeiten öffentliche Organe gemeinsam oder mit Dritten Personendaten aus einer Datensammlung, so trägt der Inhaber oder die Inhaberin der Datensammlung die Verantwortung; jedes öffentliche Organ bleibt für seinen Bereich verantwortlich.</p>	<p>¹ Soweit dieses Gesetz keine abweichenden Vorschriften enthält, gelten sinngemäss die Vorschriften des Bundesgesetzes über den Datenschutz (<u>DSG</u>)⁴.</p> <p>³ Das öffentliche Organ muss den Nachweis erbringen können, dass es die Datenschutzbestimmungen einhält.</p>

⁴) SR 235.1

Geltendes Recht	Vorlage des Regierungsrats vom 27. März 2023
	<p>⁴ Die Straf- und Strafvollzugsorgane gemäss Art. 3 Ziff. 7 der Richtlinie (EU) 2016/680⁵⁾ benachrichtigen die Behörde, von der die Personendaten stammen, sowie die Empfängerinnen und Empfänger, denen die Personendaten bekannt gegeben wurden, über getroffene Berichtigungsmassnahmen, soweit dies mit verhältnismässigem Aufwand möglich ist.</p>
<p>Art. 3 Datenquellen</p> <p>¹ Personendaten sind in der Regel bei der betroffenen Person oder aus der Datensammlung eines öffentlichen Organs zu beschaffen.</p> <p>² Eine andere Beschaffung von Personendaten ist ausnahmsweise zulässig, soweit dieses Gesetz nicht entgegensteht.</p> <p>³ Die Beschaffung von Personendaten und insbesondere der Zweck ihrer Bearbeitung muss für die betroffene Person erkennbar sein.</p>	<p>³ <i>Aufgehoben</i></p>
<p>Art. 4 Vorabkontrolle</p> <p>¹ Birgt die geplante Bearbeitung von Personendaten besondere Risiken für die Rechte und Freiheiten der betroffenen Person in sich, so muss diese vorher durch das öffentliche Organ der beauftragten Person für Datenschutz unterbreitet und von dieser geprüft werden.</p>	<p>Art. 4 Vorabkontrolle<u>Vorabkonsultation</u></p> <p>¹ Birgt <u>Ergibt eine Datenschutz-Folgenabschätzung der Straf- und Strafvollzugsorgane gemäss Art. 3 Ziff. 7 der Richtlinie (EU) 2016/680, dass die geplante Bearbeitung von Personendaten besondere-trotz den vorgesehenen Massnahmen hohe Risiken für die Rechte und Freiheiten der betroffenen Person in sich, so muss diese vorher durch-zur Folge hat, holt das öffentlicheplanende Organ vorgängig die Stellungnahme der beauftragten Person für Datenschutz unterbreitet und von dieser geprüft werden-ein.</u></p> <p>² Die beauftragte Person für Datenschutz teilt dem planenden Organ innerhalb von zwei Monaten ihre Einwände gegen die geplante Bearbeitung mit. Diese Frist kann um einen Monat verlängert werden, wenn es sich um eine komplexe Datenbearbeitung handelt.</p> <p>³ Die beauftragte Person für Datenschutz kann die Datenbearbeitungsvorgänge bezeichnen, die ihr vorzulegen sind.</p>
<p>Art. 5 Register der Datensammlungen</p>	<p>Art. 5 Register<u>Verzeichnis der Datensammlungen</u><u>Datenbearbeitungstätigkeiten</u></p>

⁵⁾ Richtlinie (EU) 2016/680 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten durch die zuständigen Behörden zum Zwecke der Verhütung, Ermittlung, Aufdeckung oder Verfolgung von Straftaten oder der Strafvollstreckung sowie zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung des Rahmenbeschlusses 2008/977/JI des Rates, Fassung gemäss ABl. L 119 vom 4. Mai 2016, S. 89.

Geltendes Recht	Vorlage des Regierungsrats vom 27. März 2023
<p>¹ Die öffentlichen Organe müssen der beauftragten Person für den Datenschutz sämtliche Datensammlungen zur Registrierung im Register der Datensammlungen anmelden.</p> <p>² Nicht in das Register aufgenommen werden Datensammlungen:</p> <p>a. die nur kurzfristig geführt werden;</p> <p>b. deren Inhalt rechtmässig veröffentlicht ist;</p> <p>c. die reine Hilfsdatensammlungen sind.</p> <p>³ Das Register ist öffentlich und von jedermann einsehbar.</p>	<p>¹ Die öffentlichen Organe müssen Straf- und Strafvollzugsorgane gemäss Art. 3 Ziff. 7 der Richtlinie (EU) 2016/680 führen die notwendigen Verzeichnisse ihrer Datenbearbeitungstätigkeiten und stellen diese Verzeichnisse auf Anfrage der beauftragten Person für den Datenschutz sämtliche Datensammlungen zur Registrierung im Register der Datensammlungen anmelden.<u>Verfügung.</u></p> <p>² <i>Aufgehoben</i></p> <p>³ <i>Aufgehoben</i></p>
	<p>Art. 5a Beratende Person für Datenschutz</p> <p>¹ Die Straf- und Strafvollzugsorgane gemäss Art. 3 Ziff. 7 der Richtlinie (EU) 2016/680 bezeichnen innerhalb ihrer Organisationseinheit eine für den Datenschutz zuständige Person (beratende Person für Datenschutz). Die Zuständigkeit erfasst nicht die justizielle Tätigkeit der Gerichte und der anderen unabhängigen Straforgane.</p> <p>² Der Regierungsrat und das Obergericht können für mehrere Organisationseinheiten eine gemeinsame Person bezeichnen.</p> <p>³ Die beratende Person für Datenschutz nimmt auch die Datenschutz-Folgenabschätzung vor.</p>
<p>Art. 6 Archivieren und Vernichten von Personendaten</p> <p>¹ Die öffentlichen Organe gemäss Art. 5 der Verordnung über das Staatsarchiv⁶⁾ bieten dem Staatsarchiv alle Personendaten an, die sie nicht mehr ständig benötigen.</p>	<p>^{1a} Die Straf- und Strafvollzugsorgane gemäss Art. 3 Ziff. 7 der Richtlinie (EU) 2016/680 legen für alle Personendaten Fristen für die Aufbewahrung oder für die Beurteilung fest, ob die Daten zur Aufgabenerfüllung noch benötigt oder dem Staatsarchiv angeboten werden.</p>

⁶⁾ GDB [131.21](#)

Geltendes Recht	Vorlage des Regierungsrats vom 27. März 2023
<p>² Sie vernichten die vom Staatsarchiv als nicht archivwürdig bezeichneten Personendaten, ausser wenn diese:</p> <p>a. anonymisiert sind und für amtliche oder statistische Zwecke weiter verwendet werden;</p> <p>b. zu Beweis- oder Sicherheitszwecken aufbewahrt werden müssen.</p> <p>³ Für die kommunalen öffentlichen Organe gelten Absatz 1 und 2 sinngemäss.</p>	<p>² SieDie öffentlichen Organe vernichten die vom Staatsarchiv als nicht archivwürdig bezeichneten Personendaten, ausser wenn diese:</p>
	<p>2a. Besondere Datenschutzbestimmungen</p>
<p>Art. 7 Überwachungsgeräte</p> <p>¹ Öffentlich zugängliche Orte dürfen zum Schutz von Personen und Sachen mit technischen Geräten überwacht werden, wenn:</p> <p>a. die Überwachung in geeigneter Weise erkennbar gemacht wird;</p> <p>b. die gespeicherten Personendaten nach spätestens 100 Tagen gelöscht oder innerhalb dieser Frist mit einem Strafantrag bzw. einer Strafanzeige der Polizei übergeben werden und</p> <p>c. die beauftragte Person für den Datenschutz vorgängig über die Einführung einer Überwachung informiert wurde.</p> <p>² Das Anbringen von Überwachungsgeräten wird von jenem öffentlichen Organ angeordnet, dem das Benütznungsrecht oder die Hoheit über den zu überwachenden Ort zusteht.</p>	<p>c. die beauftragte Person für den Datenschutz vorgängig über die Einführung einer Überwachung informiert wurde.</p>
	<p>Art. 7a Elektronische Informations-, Geschäftsverwaltungs- und Datenablagensysteme</p> <p>¹ Personendaten und Daten juristischer Personen, einschliesslich besonders schützenswerter Daten, dürfen von öffentlichen Organen in elektronischen Informations-, Geschäftsverwaltungs- und Datenablagensystemen bearbeitet werden, wenn sie dazu dienen:</p> <p>a. Geschäfte zu bearbeiten;</p> <p>b. Arbeitsabläufe zu organisieren;</p>

Geltendes Recht	Vorlage des Regierungsrats vom 27. März 2023
	<p>c. festzustellen, ob Daten über eine bestimmte Person bearbeitet werden;</p> <p>d. den Zugang zu amtlichen Dokumenten zu erleichtern;</p> <p>e. die gesetzlichen Aufgaben zu erfüllen.</p> <p>² Anderen öffentlichen Organen oder Dritten darf Zugriff auf Personendaten und Daten juristischer Personen, einschliesslich besonders schützenswerter Daten, gewährt werden, wenn die für die Bekanntgabe erforderliche gesetzliche Grundlage vorhanden ist.</p>
<p>Art. 8 Regierungsrat</p> <p>¹ Der Regierungsrat ist auf kantonaler Ebene für jene Erlasse, Verfügungen und Entscheide zuständig, die gemäss Bundesgesetzgebung über den Datenschutz auf Bundesebene dem Bundesrat zustehen.</p> <p>² Er erlässt die zum Vollzug erforderlichen Ausführungsbestimmungen. Er kann insbesondere folgende Bereiche im Einzelnen regeln:</p> <p>a. Bearbeiten, Beschaffen, Bekanntgabe, besondere Formen der Bearbeitung im Rahmen des Bundesrechts (Art. 2 Abs. 1 dieses Gesetzes);</p> <p>b. Verantwortlichkeit bei gemeinsamer Datenbearbeitung mehrerer öffentlicher Organe (Art. 2 Abs. 2 dieses Gesetzes);</p> <p>c. Mindestanforderung an die Datensicherheit (Art. 7 DSG);</p> <p>d. Register der Datensammlungen (Art. 5 dieses Gesetzes);</p> <p>e. Modalitäten des Auskunftsrechts (Art. 8 DSG);</p> <p>f. Anspruch auf Massnahmen (Art. 25 DSG);</p> <p>g. kostenpflichtige Amtshandlungen.</p>	<p>Art. 8 Regierungsrat <u>und Obergericht</u></p> <p>a. Bearbeiten, Beschaffen, Bekanntgabe, <u>Aufbewahrung</u>, besondere Formen der Bearbeitung im Rahmen des Bundesrechts (Art. 2 Abs. 1 dieses Gesetzes);</p> <p>c. Mindestanforderung an die Datensicherheit (Art. 7<u>Art. 8</u> DSG);</p> <p>d. <i>Aufgehoben</i></p> <p>e. Modalitäten des Auskunftsrechts (Art. 8<u>Art. 25 bis 29</u> DSG);</p> <p>f. Anspruch auf Massnahmen (Art. 25<u>Art. 41</u> DSG);</p> <p>g. kostenpflichtige Amtshandlungen_i;</p> <p>h. Nachweis des Datenschutzes (Art. 2 Abs. 3 dieses Gesetzes);</p> <p>i. Verzeichnis der Datenbearbeitungstätigkeiten (Art. 5 dieses Gesetzes);</p> <p>j. beratende Person für Datenschutz (Art. 5a dieses Gesetzes);</p>

Geltendes Recht	Vorlage des Regierungsrats vom 27. März 2023
	<p>k. Informations-, Geschäftsverwaltungs- und Datenablagensysteme (Art. 7a dieses Gesetzes);</p> <p>l. Inhalt und Umfang der Datenschutz-Folgenabschätzung (Art. 22 DSG).</p> <p>³ Das Obergericht erlässt in seinem Aufsichtsbereich die zum Vollzug erforderlichen Reglemente, insbesondere jene für die Straf- und Strafvollzugsorgane gemäss Art. 3 Ziff. 7 der Richtlinie (EU) 2016/680.</p> <p>⁴ Der Regierungsrat und das Obergericht können die Regelungen für die Straf- und Strafvollzugsorgane gemäss Art. 3 Ziff. 7 der Richtlinie (EU) 2016/680 für weitere öffentliche Organe als anwendbar erklären.</p>
<p>Art. 9 Beauftragte Person für Datenschutz a. Wahl und Stellung⁷⁾</p> <p>¹ Der Kantonsrat wählt auf die verfassungsmässige Amtsdauer eine Person als Beauftragte für den Datenschutz sowie eine Stellvertretung.</p> <p>² Die beauftragte Person für Datenschutz erfüllt ihre Aufgabe unabhängig und selbstständig; die Bestimmungen von Art. 21 ff. des Gesetzes über die Gerichtsorganisation⁸⁾ betreffend die Gerichtsverwaltung sind sinngemäss anwendbar.</p> <p>³ Sie steht unter der Aufsicht des Kantonsrats. Administrativ ist sie einem Departement oder der Staatskanzlei zugeordnet.</p> <p>⁴ Die beauftragte Person, die Stellvertretung sowie ihre Hilfspersonen unterstehen den gleichen Geheimhaltungsvorschriften wie das die Daten bearbeitende öffentliche Organ; dies gilt auch nach der Beendigung der Funktion.</p> <p>⁵ Der Regierungsrat kann, unter Wahrung des Wahl- und Aufsichtsrechts des Kantonsrats, durch Vereinbarung die Aufgaben der beauftragten Person für Datenschutz einer geeigneten Person bzw. Stelle eines anderen Kantons übertragen oder mit anderen Kantonen ein gemeinsames Organ für diese Aufgaben errichten.</p>	<p>¹ Der Kantonsrat wählt auf die verfassungsmässige Amtsdauer eine <u>in Datenschutzfragen spezialisierte</u> Person als Beauftragte für den Datenschutz sowie eine <u>qualifizierte</u> Stellvertretung.</p>
<p>Art. 10 b. Aufgaben</p>	

⁷⁾ Art. 9 in Kraft seit 15. August 2008

⁸⁾ GDB 134.1

Geltendes Recht	Vorlage des Regierungsrats vom 27. März 2023
<p>¹ Die beauftragte Person für Datenschutz ist kantonales und kommunales Kontrollorgan im Sinne des Bundesgesetzes über den Datenschutz.</p> <p>² Die beauftragte Person für Datenschutz:</p> <p>a. überwacht die Anwendung der Vorschriften über den Datenschutz;</p> <p>b. berät die öffentlichen Organe und betroffenen Personen in Fragen des Datenschutzes und vermittelt zwischen ihnen;</p> <p>c. nimmt Stellung zu Entwürfen von Erlassen und zu Massnahmen, die für den Datenschutz von erheblicher Bedeutung sind;</p> <p>d. legt Rechenschaft über ihre Tätigkeit ab.</p> <p>³ Die beauftragte Person für Datenschutz erfüllt diese Aufgaben, indem sie insbesondere:</p> <p>a. Kontrollen bei den öffentlichen Organen durchführt;</p> <p>b. geplante Datenbearbeitungen, die besondere Risiken für die Rechte und Freiheiten der betroffenen Personen in sich bergen, vor der Inbetriebnahme überprüft;</p> <p>c. Eingaben behandelt, die den Datenschutz betreffen;</p> <p>d. das Register der Datensammlungen führt;</p> <p>e. mit den Kontrollorganen der andern Kantone, des Bundes und des Auslandes zusammen arbeitet;</p> <p>f. zuhanden des Kantonsrats jährlich einen Rechenschaftsbericht erstellt.</p> <p>⁴ Die beauftragte Person für Datenschutz kann wichtige Feststellungen und Massnahmen im Bereich des Datenschutzes veröffentlichen.</p>	<p>¹ <i>Aufgehoben</i></p> <p>b. berät die öffentlichen Organe und betroffenen Personen in Fragen des Datenschutzes und vermittelt zwischen ihnen;</p> <p>b1. sensibilisiert die öffentlichen Organe für ihre datenschutzrechtlichen Pflichten und die Öffentlichkeit für die Anliegen des Datenschutzes;</p> <p>b. geplante Datenbearbeitungen, die besondere Risiken für die Rechte und Freiheiten der betroffenen Personen in sich bergen, vor der Inbetriebnahme überprüft <u>Stellung nimmt im Rahmen von Vorabkonsultationen;</u></p> <p>c. Eingaben <u>und Meldungen</u> behandelt, die den Datenschutz betreffen;</p> <p>d. <i>Aufgehoben</i></p> <p>f. zuhanden des Kantonsrats jährlich einen Rechenschaftsbericht erstellt.</p>
	<p>Art. 11a d. Ausnahmen von der Aufsicht</p>

Geltendes Recht	Vorlage des Regierungsrats vom 27. März 2023
	<p>¹ Von der Aufsicht der beauftragten Person für Datenschutz sind ausgenommen:</p> <ul style="list-style-type: none"> a. der Kantonsrat; b. der Regierungsrat; c. die Gerichtsbehörden im Rahmen ihrer rechtsprechenden Tätigkeit; d. die Staatsanwaltschaft im Rahmen ihrer Tätigkeit im Strafverfahren; e. die übrigen kantonalen und kommunalen öffentlichen Organe im Rahmen ihrer rechtsprechenden Tätigkeit.
<p>Art. 14 c. Aufsicht und Rechtsmittel</p> <p>¹ Die beauftragte Person für Datenschutz wird von sich aus oder auf Anzeige hin tätig.</p> <p>² Sie klärt den Sachverhalt von Amtes wegen ab.</p> <p>³ Ergibt die Abklärung, dass Datenschutzbestimmungen verletzt werden, so beantragt die beauftragte Person für Datenschutz dem öffentlichen Organ oder dessen übergeordneter Behörde Massnahmen.</p> <p>⁴ Wird dem Antrag nicht vollumfänglich entsprochen, so erlässt das öffentliche Organ oder die Behörde eine anfechtbare Verfügung.</p> <p>⁵ Der beauftragten Person für Datenschutz steht das Beschwerderecht zu.</p>	<p>Art. 14 c. Aufsicht <u>Sachverhaltsabklärung, Massnahmen, Verfügung</u> und Rechtsmittel</p> <p>³ Ergibt die Abklärung, dass Datenschutzbestimmungen verletzt werden, so beantragt die beauftragte Person für Datenschutz dem öffentlichen Organ oder dessen übergeordneter <u>Massnahmen. Die übergeordnete Behörde Massnahmen ist zu orientieren.</u></p> <p>⁴ Wird dem Antrag nicht vollumfänglich entsprochen, so erlässt das öffentliche Organ oder <u>die Behörde beauftragte Person für Datenschutz bei erheblichen Datenschutzverletzungen eine anfechtbare Verfügung erlassen. Gegenüber dem Obergericht und dem Verwaltungsgericht kann keine Verfügung erlassen werden.</u></p> <p>⁵ Der Dem öffentlichen Organ und der beauftragten Person für Datenschutz steht <u>stehen</u> das Beschwerderecht zu. <u>Das für die Beschwerdeeinreichung zuständige öffentliche Organ bestimmt sich sinngemäss nach Art. 10 Abs. 1 und die anzurufenden Beschwerdeinstanzen nach Art. 10 Abs. 3 des Gesetzes über das Öffentlichkeitsprinzip⁹⁾.</u></p>
	II.

⁹⁾ GDB 131.3

Geltendes Recht	Vorlage des Regierungsrats vom 27. März 2023
	<p>1. Der Erlass GDB 111.2 (Gesetz über den Erwerb und den Verlust des Kantons- und Gemeindebürgerrechts [Bürgerrechtsgesetz, BRG] vom 17. Mai 1992) (Stand 1. Januar 2018) wird wie folgt geändert:</p>
<p>Art. 17b Bearbeitung von Personendaten</p> <p>¹ Die kantonalen und kommunalen Behörden können zur Erfüllung ihrer Aufgaben gemäss der eidgenössischen und kantonalen Bürgerrechtsgesetzgebung Personendaten bearbeiten, einschliesslich der Persönlichkeitsprofile und der besonders schützenswerten Daten über die religiösen Ansichten, die politischen Tätigkeiten, die Gesundheit, über Massnahmen der sozialen Hilfe und über administrative oder strafrechtliche Verfolgungen und Sanktionen.</p>	<p>¹ Die kantonalen und kommunalen Behörden können zur Erfüllung ihrer Aufgaben gemäss der eidgenössischen und kantonalen Bürgerrechtsgesetzgebung Personendaten bearbeiten, einschliesslich der <u>Persönlichkeitsprofile Daten, welche die Beurteilung der Eignungsvoraussetzungen des Bewerbers erlauben</u>, und der besonders schützenswerten Daten über die religiösen Ansichten, die politischen Tätigkeiten, die Gesundheit, über Massnahmen der sozialen Hilfe und über administrative oder strafrechtliche Verfolgungen und Sanktionen.</p>
<p>Art. 17c Amtshilfe</p> <p>¹ Für die Amtshilfe gilt Art. 45 BÜG. Die Behörden des Kantons und der Gemeinden sind in Einzelfällen auf begründetes und schriftliches Gesuch hin verpflichtet, den mit dem Vollzug dieses Gesetzes betrauten kommunalen und kantonalen Behörden alle Daten bekannt zu geben, die für die Erfüllung ihrer Aufgaben notwendig sind.</p>	<p>¹ Für die Amtshilfe gilt Art. 45 BÜG. Die Behörden, Anstalten und Werke des Kantons und der Gemeinden sind in Einzelfällen auf begründetes und schriftliches Gesuch hin verpflichtet, den mit dem Vollzug dieses Gesetzes betrauten kommunalen und kantonalen Behörden alle Daten bekannt zu geben, die für die Erfüllung ihrer Aufgaben notwendig sind.</p>
	<p>2. Der Erlass GDB 113.11 (Verordnung über das Einwohnerregister [Einwohnerregisterverordnung, ERV] vom 4. Dezember 2008) (Stand 1. Januar 2013) wird wie folgt geändert:</p>
<p>Verordnung über das Einwohnerregister (Einwohnerregisterverordnung, ERV)</p>	
<p>vom 4. Dezember 2008</p>	
<p><i>Der Kantonsrat des Kantons Obwalden,</i></p>	

Geltendes Recht	Vorlage des Regierungsrats vom 27. März 2023
<p>in Ausführung des Registerharmonisierungsgesetzes (RHG) vom 23. Juni 2006¹⁰⁾, von Artikel 4 Absatz 1 und Artikel 12 Absatz 2 des Ausweisgesetzes (AwG) vom 22. Juni 2001¹¹⁾, Artikel 59 Absatz 4 des Bundesgesetzes über die Ausländerinnen und Ausländer (AuG) vom 16. Dezember 2005¹²⁾ sowie von Artikel 5 Absatz 1 und Artikel 14 des kantonalen Registerharmonisierungsgesetzes (kRHG) vom 4. Dezember 2008¹³⁾, gestützt auf Artikel 17 Absatz 2 und Artikel 44 sowie 72 Ziffer 2 und 3 der Kantonsverfassung vom 19. Mai 1968¹⁴⁾,</p>	<p>in Ausführung des Registerharmonisierungsgesetzes (RHG) vom 23. Juni 2006¹⁵⁾, von Artikel 4 Absatz 1 und Artikel 12 Absatz 2 des Ausweisgesetzes (AwG) vom 22. Juni 2001¹⁶⁾, Artikel 59 Absatz 4 des Bundesgesetzes über die Ausländerinnen und Ausländer (AuG) vom 16. Dezember 2005¹⁷⁾ sowie von Artikel 5 Absatz 1 und Artikel 14 des kantonalen Registerharmonisierungsgesetzes (kRHG) vom 4. Dezember 2008¹⁸⁾, gestützt auf Artikel 17 Absatz 2 und Artikel 44 sowie 72 Ziffer 2 und 3 der Kantonsverfassung (<u>KV</u>) vom 19. Mai 1968¹⁹⁾,</p>
<p><i>beschliesst:</i></p>	
<p>Art. 2 Bekanntgabe von Daten an private Personen oder Organisationen</p> <p>¹ Einer privaten Person oder Organisation kann im Einzelfall auf Anfrage hin Name, Vorname, Geschlecht, Adresse, Beruf, Geburtsdatum, Heimatort, Staatsangehörigkeit, Aufenthaltsart und Gültigkeitsdatum des Ausländerausweises sowie die Wohnortanmeldung und -abmeldung einer Person bekannt gegeben werden, wenn ein berechtigtes Interesse glaubhaft gemacht wird.</p> <p>² Werden Daten ausschliesslich für schützenswerte ideelle Zwecke verwendet und nicht an Dritte weitergegeben, so können sie nach bestimmten Gesichtspunkten geordnet bekannt gegeben werden.</p> <p>³ Im Übrigen gilt das Datenschutzgesetz.</p>	<p>^{2a} Den Einrichtungen des öffentlichen Rechts gemäss Art. 107 KV²⁰⁾ sind die notwendigen Grundangaben zur Führung ihrer Bürgerregister bekannt zu geben.</p>
<p>Art. 3 Kanton a. Regierungsrat</p>	<p>Art. 3 Kanton a. <u>Regierungsrat</u>Aufsicht</p>

¹⁰⁾ SR 431.02

¹¹⁾ SR 143.1

¹²⁾ SR 142.20

¹³⁾ GDB 131.4

¹⁴⁾ GDB 101.0

¹⁵⁾ SR 431.02

¹⁶⁾ SR 143.1

¹⁷⁾ SR 142.20

¹⁸⁾ GDB 131.4

¹⁹⁾ GDB 101.0

²⁰⁾ GDB 101.0

Geltendes Recht	Vorlage des Regierungsrats vom 27. März 2023
<p>¹ Der Regierungsrat ist Aufsichtsbehörde.</p> <p>² Er kann nach Anhören der Einwohnergemeinden in Ausführungsbestimmungen ergänzende Vorschriften über die Organisation, die Aufgaben, das Verfahren und die Gebühren erlassen.</p>	<p>³ Das Amt für Justiz ist befugt, die Personendaten, einschliesslich besonders schützenswerter Daten, die es benötigt, um die Aufsicht über die Einwohnerregister für den Regierungsrat wahrzunehmen, zu bearbeiten oder bearbeiten zu lassen. Zur Erfüllung der Aufsichtstätigkeit kann es auf die betreffenden Register, Informationssysteme und Datenbanken zugreifen.</p>
	<p>3. Der Erlass GDB 113.21 (Vollziehungsverordnung zum Bundesgesetz über die Ausländerinnen und Ausländer sowie zum Asylgesetz [Verordnung zum Ausländerrecht] vom 30. November 2007) (Stand 1. Januar 2018) wird wie folgt geändert:</p>
<p>Art. 32a Datenbearbeitung</p> <p>¹ Die kantonalen und kommunalen Behörden können Personendaten, einschliesslich besonders schützenswerter Daten und Persönlichkeitsprofile von Ausländerinnen und Ausländern sowie von an Verfahren nach diesem Gesetz beteiligten Dritten, bearbeiten oder bearbeiten lassen, soweit sie diese Daten zur Erfüllung ihrer gesetzlichen Aufgaben benötigen.</p>	<p>¹ Die kantonalen und kommunalen Behörden können Personendaten, einschliesslich besonders schützenswerter Daten und Persönlichkeitsprofile von Ausländerinnen und Ausländern sowie von an Verfahren nach diesem Gesetz beteiligten Dritten, bearbeiten oder bearbeiten lassen, soweit sie diese Daten zur Erfüllung ihrer gesetzlichen Aufgaben benötigen.</p>
	<p>4. Der Erlass GDB 131.21 (Verordnung über das Staatsarchiv vom 18. Oktober 1996) (Stand 1. Juli 2005) wird wie folgt geändert:</p>
<p>Art. 10 Beschränkungen der Einsichtnahme</p> <p>¹ Archivgut, das nach Personennamen erschlossen ist und besonders schützenswerte Personendaten oder Persönlichkeitsprofile enthält, unterliegt einer Schutzfrist von 50 Jahren, ausser wenn die betroffene Person einer Einsichtnahme zugestimmt hat.</p>	<p>¹ Archivgut, das nach Personennamen erschlossen ist und besonders schützenswerte Personendaten oder Persönlichkeitsprofile enthält, unterliegt einer Schutzfrist von 50 Jahren, ausser wenn die betroffene Person einer Einsichtnahme zugestimmt hat.</p>

Geltendes Recht	Vorlage des Regierungsrats vom 27. März 2023
<p>² Besteht bei bestimmten Kategorien von Archivgut oder im Einzelfall ein überwiegendes schützenswertes öffentliches oder privates Interesse gegen die Einsichtnahme von Dritten, so kann der Regierungsrat, bzw. bei Gerichtsakten das Obergericht, auf Antrag der abliefernden Stelle oder des Staatsarchivs eine Einsichtnahme nach Ablauf der Schutzfrist zeitlich befristet beschränken oder untersagen.</p>	
	<p>5. Der Erlass GDB <u>131.4</u> (Gesetz über die Harmonisierung der amtlichen Register [kantonales Registerharmonisierungsgesetz, kRHG] vom 4. Dezember 2008) (Stand 15. Januar 2009) wird wie folgt geändert:</p>
<p>Art. 4 Kantonale Datenplattform</p> <p>¹ Die kantonale Datenplattform dient als zentrale Verwaltung der Personen-, Gebäude- und Wohnungsinformationen. Sie speichert die Daten der natürlichen und juristischen Personen mit ihren Zusatzdaten sowie die Gebäude- und Wohnungsdaten.</p> <p>² Die Einwohnergemeinden, die kantonalen Stellen und Dritte, soweit Ihnen Staatsaufgaben übertragen sind, haben im Abrufverfahren elektronischen Zugriff auf diejenigen Daten der kantonalen Datenplattform, die zur Erfüllung ihrer gesetzlichen Aufgaben notwendig sind.</p> <p>³ Die Daten der kantonalen Datenplattform stehen den Einwohnergemeinden und den kantonalen Behörden unentgeltlich zur Verfügung.</p>	<p>² Die Einwohnergemeinden <u>Einwohner- und Bürgergemeinden</u>, die kantonalen Stellen und Dritte, soweit ihnen <u>ihnen</u> Staatsaufgaben übertragen sind, haben im Abrufverfahren elektronischen Zugriff auf diejenigen Daten der kantonalen Datenplattform, die zur Erfüllung ihrer gesetzlichen Aufgaben notwendig sind.</p> <p>³ Die Daten der kantonalen Datenplattform stehen den Einwohnergemeinden <u>Gemeinden</u> und den kantonalen Behörden unentgeltlich zur Verfügung.</p>
	<p>Art. 4a Datenzugang für Kirchgemeinden</p> <p>¹ Die Kirchgemeinden erhalten im Abrufverfahren elektronischen Zugriff auf diejenigen Daten der kantonalen Plattform, die sie zur Erfassung ihrer Mitglieder, zur Führung ihrer Stimmregister oder zur Erfüllung ihrer kirchlichen Aufgaben, wie sie insbesondere in den Kirchgemeindeordnungen umschrieben sind, benötigen. Der Datenzugang erfasst auch besonders schützenswerte Personendaten.</p> <p>² Die Kirchgemeinden können kirchenrechtlichen Institutionen die Mitgliederdaten zur Erfüllung des kirchlichen Auftrags bekanntgeben. Die kirchenrechtlichen Institutionen sind verpflichtet, die Vorgaben des Datenschutzgesetzes²¹⁾ zu beachten und insbesondere:</p>

²¹⁾ GDB 137.1

Geltendes Recht	Vorlage des Regierungsrats vom 27. März 2023
	<p>a. die erhaltenen Daten ausschliesslich zweckgebunden zu verwenden; und</p> <p>b. die Datensicherheit mittels geeigneter Datenschutzinfrastruktur sicherzustellen.</p> <p>³ Bei Widerhandlungen kann die Datenbekanntgabe an die kirchenrechtlichen Institutionen verweigert, eingeschränkt oder mit Auflagen versehen werden.</p>
<p>Art. 10 Datenschutz</p> <p>¹ Für die Auskunftserteilung gelten die Bestimmungen der Einwohnerregisterverordnung²²⁾. Im Übrigen ist die Datenbekanntgabe an Private unzulässig.</p>	<p>² Die mit der Aufsicht über die Register befassten Stellen können diejenigen Daten der kantonalen Datenplattform und der Register, einschliesslich besonders schützenswerter Personendaten, bearbeiten oder bearbeiten lassen, die sie zur Erfüllung ihrer Aufsichtstätigkeit benötigen.</p>
<p>Art. 13 Versichertennummer</p> <p>¹ Die registerführenden Stellen nach Art. 2 Abs. 2 RHG müssen die erstmalige und umfassende Zuweisung und Bekanntgabe der Versichertennummer gemäss Art. 50e AHVG²³⁾ verlangen.</p> <p>² Stellen und Institutionen, die mit dem Vollzug von kantonalem Recht betraut sind, dürfen zur Erfüllung ihrer Aufgaben die Versichertennummer nach AHVG systematisch verwenden. Sie darf nur aufgabenbezogen verwendet und entsprechend den gesetzlichen Vorgaben bekannt gegeben werden.</p> <p>³ Die Versichertennummer ist auf der kantonalen Datenplattform zu speichern.</p>	<p>¹ Die registerführenden Stellen nach Art. 2 Abs. 2 RHG müssen die erstmalige Organisation und umfassende Zuweisung und Bekanntgabe der Versichertennummer gemäss Art. 50e Personen im Sinn von Art. 153c Abs. 1 Bst. a Ziff. 4 AHVG²⁴⁾ verlangen. dürfen die AHV-Nummer systematisch verwenden, soweit dies zur Erfüllung ihrer Verwaltungsaufgaben notwendig ist. Der Regierungsrat bestimmt die berechtigten Organisationen und Personen in Ausführungsbestimmungen.</p> <p>² Stellen und Institutionen, die mit dem Vollzug von kantonalem Recht betraut sind, dürfen zur Erfüllung ihrer Aufgaben die Versichertennummer nach AHVG systematisch verwenden. Sie Die AHV-Nummer darf nur aufgabenbezogen verwendet und entsprechend nach den gesetzlichen Vorgaben Bestimmungen des AHVG verwendet und bekannt gegeben werden.</p> <p>³ <i>Aufgehoben</i></p>

²²⁾ GDB [113.11](#) (Art. 16)

²³⁾ SR [831.10](#)

²⁴⁾ SR [831.10](#)

Geltendes Recht	Vorlage des Regierungsrats vom 27. März 2023
<p>⁴ Die Versichertennummer muss von den Einwohnergemeinden, den kantonalen Stellen und Dritten, welche Staatsaufgaben wahrnehmen, gespeichert werden, soweit sie zur Erfüllung ihrer gesetzlichen Aufgaben notwendig ist.</p> <p>⁵ Die kantonale Gesetzgebung kann von dieser Ermächtigung abweichende Einschränkungen oder Auflagen vorsehen.</p>	<p>⁴ <i>Aufgehoben</i></p> <p>⁵ <i>Aufgehoben</i></p>
	<p>6. Der Erlass GDB 510.1 (Polizeigesetz [PolG] vom 11. März 2010) (Stand 1. März 2015) wird wie folgt geändert:</p>
<p>Art. 37 Datenbearbeitung und Datenbearbeitungssysteme</p> <p>¹ Die Kantonspolizei kann zur Erfüllung ihrer Aufgaben Daten bearbeiten und geeignete Datenbearbeitungssysteme aufbauen und betreiben.</p> <p>² Besonders schützenswerte Personendaten und Persönlichkeitsprofile kann sie bearbeiten, soweit es zur Verhinderung und Erkennung von Verbrechen und Vergehen unentbehrlich ist.</p> <p>³ Die Kantonspolizei kann zur Erfüllung ihrer Aufgaben auch nicht verifizierte Daten und Verdachtsdaten bearbeiten.</p> <p>⁴ Die Kantonspolizei kann betroffenen Personen die Einsichtnahme in Daten verweigern, soweit dies für die Erfüllung ihrer Aufgabe unerlässlich ist.</p>	<p>² Besonders schützenswerte Personendaten und Persönlichkeitsprofile kann sie bearbeiten, soweit es zur Verhinderung und Erkennung von Verbrechen und Vergehen unentbehrlich ist.</p>
<p>Art. 40 Vernichtung von Daten und Löschung von Aufzeichnungen</p> <p>¹ Polizeiliche Daten sind von Amtes wegen zu vernichten, wenn feststeht, dass sie nicht mehr benötigt werden.</p> <p>² Aufzeichnungsmaterial gemäss Art. 22 und Art. 23 Abs. 1 dieses Gesetzes wird spätestens nach 100 Tagen vernichtet, vorbehalten bleibt die Weiterverwendung in einem Strafverfahren.</p>	<p>¹ Polizeiliche Daten sind <u>grundsätzlich</u> von Amtes wegen zu vernichten <u>löschen</u>, wenn feststeht, dass sie nicht mehr benötigt werden.</p> <p>² Aufzeichnungsmaterial gemäss Art. 22 <u>Polizeiliche Fall-, Journal- und Art. 23 Abs. 1 dieses Gesetzes wird spätestens nach 100 Tagen vernichtet, vorbehalten bleibt die Weiterverwendung in einem Strafverfahren</u> Verwaltungsdaten sind zuvor dem Staatsarchiv anzubieten. <u>Ausgenommen sind insbesondere Daten aus Vorermittlungen und Überwachungen.</u></p>

Geltendes Recht	Vorlage des Regierungsrats vom 27. März 2023
	³ Für die Einsichtnahme in die Fall- und Journaldaten gilt sinngemäss Art. 27 Abs. 3 des Gesetzes über die Gerichtsorganisation ²⁵⁾ .
	III.
	<i>Keine Fremdaufhebungen.</i>
	IV.
	Der Regierungsrat bestimmt, wann dieser Nachtrag in Kraft tritt. Er unterliegt dem fakultativen Referendum.
	Sarnen, ... Im Namen des Kantonsrats Die Ratspräsidentin: Der Ratssekretär:

²⁵⁾ GDB 134.1